

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB, Vereinen und Privatpersonen und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Firma Jan Dörrenbächer Veranstaltungstechnik (nachfolgend JD Veranstaltungstechnik genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von JD Veranstaltungstechnik zum Gegenstand haben.

§ 2 Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Lager zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

§ 3 Angebote und Verträge

Angebote von JD Veranstaltungstechnik sind stets unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform (auch Mail, Whatsapp) und ist bindend.

§ 4 Bezahlung

1. Der im Angebot von JD Veranstaltungstechnik enthaltene Mietpreis gilt bei Vertragsabschluss als vereinbart.
2. Die Gerätemiete ist auch dann fällig, wenn die Geräte nicht verwendet wurden.

§ 5 Transport

1. Der Transport der Mietgegenstände übernimmt JD Veranstaltungstechnik nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen JD Veranstaltungstechnik und dem Kunden. Der Transport durch JD Veranstaltungstechnik ist immer kostenpflichtig. JD Veranstaltungstechnik kann den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen.
2. Übernimmt der Kunde selbst den Transport der Mietgegenstände, muss ein geeignetes Transportmittel verwendet werden. Der Transport von elektronischen Geräten (z.B. Verstärkern, Aktivboxen) in ungefederten Anhängern ist nicht gestattet. Für Transportschäden haftet der Kunde.

§ 6 Kündigung eines Mietvertrages oder Dienstleistungsvertrages

Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen rechtzeitig gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

Sollte bei vereinbarter Anlieferung durch den Vermieter ein Eintreffen der Lieferung aufgrund höherer Gewalt nicht, oder nur verspätet möglich sein, wird der Vermieter ausdrücklich von allen Strafzahlungen befreit.

Für den Zeitpunkt der Stornierung durch den Kunden ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei JD Veranstaltungstechnik maßgeblich.

Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist entsprechend der folgenden Regeln möglich. Die Stornierung bedarf der Schriftform (Mail).

Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung nach folgender Staffel als Schadenersatz an JD Veranstaltungstechnik zu zahlen (ausgenommen Zelte und Pavillons):

Wird ein Auftrag weniger als 1 Tag (24h) vor Mietbeginn vom Mieter storniert, ist der Mieter zur Zahlung in Höhe von 100% des vertraglich vereinbarten Preises verpflichtet.

Bei Absage bis 2 Tage (48h) vor Mietbeginn ist der Mieter zur Zahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises verpflichtet.

Bei Stornierung eines Vertrages der Zelte oder Pavillons umfasst ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung nach folgender Staffel als Schadenersatz an JD Veranstaltungstechnik zu zahlen:

Wird ein Auftrag weniger als 5 Tage vor dem vereinbarten Abholtermin oder dem vereinbarten Liefertermin vom Mieter storniert, ist der Mieter zur Zahlung in Höhe von 100% des vertraglich vereinbarten Preises verpflichtet.

§ 7 Vergütung

1. Die Bezahlung ist ohne Abzüge zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Die Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden erfolgt nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung. Eine Ausnahme bildet nur der DJ-Service. Hier erfolgt die Bezahlung auf Rechnung innerhalb von 14 Tagen.
2. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung schuldet der Kunde die Fälligkeitszinsen und Mahngebühren in gesetzlicher Höhe.

§ 8 Mängel

1. JD Veranstaltungstechnik wird die Mietgegenstände in ihrem Lager zu den vereinbarten Zeiten zur Abholung bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Abholung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

2. Sind die Mietgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft, so kann der Kunde Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. JD Veranstaltungstechnik kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines mindestens gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Wenn sich die Mietgegenstände nicht im Saarland befinden ist eine Nachbesserung beim Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung außerhalb der offiziellen Geschäftszeiten ist ausgeschlossen.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von JD Veranstaltungstechnik erfolglos geblieben ist. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, besteht kein Minderungs- oder Kündigungsrecht. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Minderungs- oder Kündigungsrecht aus.

5. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von JD Veranstaltungstechnik empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

§ 9 Pflichten des Kunden im Mietzeitraum

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von JD Veranstaltungstechnik angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Kunde einzustehen. Die Nutzung von Stromaggregaten ist nicht generell untersagt. Jedoch trägt der Kunde die Haftung für alle Schäden die an unseren technischen Geräten entstehen. Die Beweisführungslast liegt in diesem Fall beim Kunden.

§ 10 Schadenersatz

1. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch JD Veranstaltungstechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für Schäden haftet JD Veranstaltungstechnik darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch JD Veranstaltungstechnik, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von JD Veranstaltungstechnik.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 11 Versicherung der Mietgegenstände

Die Versicherung der Mietgegenstände seitens JD Veranstaltungstechnik endet bei der Gebrauchsüberlassung an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung) zu tragen. Dazu empfiehlt sich der Abschluss einer Versicherung für den Mietzeitraum bei einer beliebigen Haftpflichtversicherung.

§ 12 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, JD Veranstaltungstechnik unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen.

§ 13 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind **vollständig, geordnet** und in **sauberm** sowie **einwandfreiem** Zustand im Lager von JD Veranstaltungstechnik spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit, zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände und anderes Kleinteilzubehör.

2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von JD Veranstaltungstechnik abgeschlossen. JD Veranstaltungstechnik behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde JD Veranstaltungstechnik hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Mietgegenständen hat der Kunde JD Veranstaltungstechnik die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall zu ersetzen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen JD Veranstaltungstechnik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

4. Erfüllungsort ist Marpingen.

Hiermit akzeptiere ich die obenstehenden Geschäftsbedingungen

Technik in einwandfreiem, vollständig funktionstüchtigen Zustand erhalten

Datum, Unterschrift Kunde

Datum, Unterschrift Kunde